



Rechtliche Einschätzung zur behördlichen Schließung von ZT-Büros iZm Covid-19

Auch wenn ein Büro behördlich geschlossen wird, sind Verträge grundsätzlich weiterhin rechtsverbindlich und einzuhalten. Aufgrund der unterschiedlichen vertraglichen Regelungen und der unzähligen Fallkonstellationen ist immer eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen.

Ein Verzug oder eine nachträgliche Unmöglichkeit als Folge einer Betriebsschließung wird in den meisten Fällen unverschuldet erfolgen und der neutralen Sphäre zuzurechnen sein.

Sind Regelungen des **ABGB** anzuwenden, hat **bei Verzug** der Auftraggeber ein Wahlrecht, er kann entweder einer späteren Leistungserbringung zustimmen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten (§ 918 ABGB). Bei **nachträglicher Unmöglichkeit** wird der Vertrag aufgehoben, das bedeutet, dass ausstehende Leistungen nicht mehr erbracht werden müssen und bereits Geleistetes zurückzugeben ist, es kommt somit zur Rückabwicklung des Vertrages (§ 1447 ABGB).

Sind die Regelungen der **ÖNORM B 2110** anzuwenden, haben Auftraggeber und Auftragnehmer **bei Verzug** ein Rücktrittsrecht bei länger als 3 Monate dauernder Behinderung ohne Nachfrist (Pkt. 5.8.1 Z 6) und der Auftragnehmer kann Mehrkosten fordern, wenn diese nicht vorhersehbar und nicht in zumutbarer Weise abwendbar waren (Pkt 7.2.1). Im Falle **nachträglicher Unmöglichkeit**, haben Auftragnehmer und Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

Die vereinbarten **Pönalen** für Covid-19-bedingten Leistungsverzug sind für Verträge welche vor dem 01.04.2020 geschlossen wurden gem § 4 des 2.COVID-19-Justizbegleitgesetz ausgesetzt. Näheres hierzu kann den [FAQs der Bundeskammer](#) entnommen werden. Die Bundeskammer hat im [Schreiben](#) vom 10.11.2020 an die Bundesministerinnen Zadic und Aschbacher außerdem gefordert, dass der Ausschluss von Konventionalstrafen auch auf Vertragsverhältnisse ausgedehnt wird, welche nach dem 1.April 2020 abgeschlossen wurden. Abgesehen von dieser Ausnahme gelten die vereinbarten Pönalen weiterhin, jedoch wird meist ein Verschulden verlangt, ob dieses vorliegt, ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Da Betriebsschließungen zu einem erheblichen **Verdienstentgang** führen können, hat die Regierung einige Zuschüsse und finanzielle Hilfestellungen für die betroffenen Unternehmen ins Leben gerufen.

Wien, im November 2020